



Bericht aus der Sitzung vom 26. Juni 2026
Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Wenzel,
12 Gemeinderäte und 4 Besucher

**53. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Nahversorger Strombergstraße“:
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinde Cleebonn liegt eine konkrete Anfrage vor, einen Lebensmittel-Einzelhandelsbetrieb zu entwickeln. Da es in Cleebonn derzeit nur begrenzt die Möglichkeit der umfassenden Nah- und Grundversorgung gibt, liegt eine solche Entwicklung sehr im Interesse der Gemeindeverwaltung und wird somit weiterverfolgt.

Die Anfrage bezieht sich konkret auf diesen Standort. Die Stelle ist verkehrsgünstig gelegen und ausreichend groß. Da insbesondere die ausreichende Größe innerhalb der Ortslage Cleebonn's aufgrund der bewegten Topographie schwer zu finden ist, wird die angefragte Stelle trotz ihrer Lage am Ortsrand als sehr gut geeignet angesehen.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen der 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans auch diese Fläche aufgenommen und als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel dargestellt (vorherige Darstellung: Wohnbaufläche). Aus dieser Zeit besteht derzeit ein artenschutzrechtliches Gutachten aus dem Jahr 2017. Es wird derzeit geprüft, dieses auch bei der aktuellen bauleitplanerischen Maßnahme zu verwenden.

Die 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans liegt derzeit dem Landratsamt zur Genehmigung vor, ist also noch nicht wirksam.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Nahversorger Strombergstraße“. Maßgeblich ist der in der Abgrenzungskarte vom 22.05.2026, erstellt durch das Planungsbüro Käser, Untergruppenbach, dargestellte Geltungsbereich.

54. Erneuerung der öffentlichen Straßenfläche in Treffentrill

Nach einem kurzen Vortrag durch das Planungsbüro ISTW zum Thema Erneuerung der Straßenfläche in Treffentrill wurde die Beschlussfassung vertagt.

55. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Cleebonn sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, für deren Benutzung Gebühren gemäß den §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) zu erheben sind. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrags, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, finden die Bestimmung des Mietrechts keine Anwendung.

Es müssen bezüglich der Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte die Kosten angerechnet werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind. Hierzu zählen neben den Nebenkosten wie z. B. Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Versicherungen, Steuern, Ausstattung, Reparaturen, Mietleistungen an Dritte usw. auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten. Dabei dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Die Gemeinde Cleebonn hat die Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte letztmalig im Jahr 2017 kalkuliert und infolgedessen eine neue Satzung erlassen.

Einstimmig erging folgender Beschluss:

- 1. Der vorliegenden Kalkulation der Gebührensätze für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Cleebonn wird zugestimmt. Es wird eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 335,00 € pro Wohnplatz berechnet.**
- 2. Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Gemeinde Cleebonn wird beschlossen.**

56. Neukalkulation des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Cleebonn

In der Sitzung des Gemeinderats vom 18.02.2025 wurde die 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Cleebonn (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wurden unter anderem

- die Entschädigungen für Funktionsträger nach § 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung sowie
- die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger für die Teilnahme an Einsätzen gemäß § 2 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung angepasst.

Diese Entschädigungssätze fließen auch in die Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) ein, die bei kostenpflichtigen Einsätzen gegenüber dem Verursacher abgerechnet werden. Die

Kalkulation dieser Stundensätze wurde letztmalig im März 2017 auf Grundlage der in den Jahren 2012 bis 2016 angefallenen Kosten vorgenommen.

Aufgrund der Neukalkulation der Personalkosten und der angepassten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge muss auch die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Cleebonn (FwKS) neu gefasst werden. Darüber hinaus hat sich der Wortlaut der zugrundeliegenden Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg an manchen Stellen geändert. Die neue Satzung trägt nun diesen Änderungen Rechnung und sorgt für eine rechtlich und inhaltlich aktuelle Grundlage des Kostenersatzes.

Einstimmig erging folgender Beschluss:

1. Den in der Kalkulation enthaltenen ansatzfähigen Kosten wird zugestimmt.
2. Der Höhe der in der Kalkulation ermittelten Kostenersätze wird zugestimmt.
3. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Cleebonn entsprechend der Anlage wird beschlossen.

57. Bauvorhaben: Nutzungsänderung der bestehenden Maschinenhalle zu Wohnung, Flst. 2082; Balzhof 4, Cleebonn

Der Bauherr plant die Nutzungsänderung der bestehenden Maschinenhalle zur Wohnung mit einer Garage im EG. Auf dem Grundstück sind bereits 2 Wohnhäuser mit Garagen, eine Maschinenhalle und 2 landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude vorhanden. Das Gebäude wird an der Südseite aufgestockt.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es handelt sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der geplanten Nutzungsänderung zur Wohnung nach § 35 im Außenbereich zu.

58. Bekanntgaben

58.1 Naturpark Veranstaltung 2027

Die Gemeinverwaltung hat sich auf die Naturpark Veranstaltung 2027 beworben

58.1 Weihnachtsmarkt 2026

Die Gemeindeverwaltung plant im Dezember 2026 einen Weihnachtsmarkt in der Alten Kelter zu veranstalten. Hierzu werden auch die örtlichen Vereine eingebunden.

59. Anfragen

59.1 Schaukästen Cleebronn - Ortspläne

Ein Gemeinderat teilte mit, dass der Ortsplan im Schaukasten in der Bönningheimer Straße ausgeblichen sei.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Freitag, den 24.07.2026 im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden.